

# Kooperationspartnerprogramm des BDD

## Teilnahmebedingungen

<b>Kooperationspartnerprogramm des BDD</b> .....	1
1. Teilnahme .....	1
1.1. Teilnahmeberechtigte .....	1
1.2. Aufnahmeantrag .....	1
1.3. Teilnahmegebühr .....	2
1.4. Teilnahmebeginn .....	2
2. Leistungen des BDD .....	2
2.1. Verwendung des Logos/Bildzeichens des Programms .....	2
2.2. Aufnahme in das BDD-Kooperationspartnerverzeichnis .....	2
2.3. Aufnahme in die BDD-Imagemappe .....	2
2.4. Zugang zu Verbandsveranstaltungen .....	2
2.5. Beiträge im DIREKT!-Magazin .....	3
2.6. Zugang zu exklusiven Informationen .....	3
3. Pflichten des Empfohlenen Kooperationspartners .....	3
4. Kündigung .....	3
5. Haftung .....	3
6. Schriftform .....	4
7. Recht, Gerichtsstand .....	4

## 1. Teilnahme

### 1.1. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind alle Unternehmen, die wesentliche Dienstleistungen für Direktvertriebsunternehmen erbringen und von mindestens einem Mitgliedsunternehmen des BDD für die Teilnahme an dem Programm vorgeschlagen werden. Der Bewerber muss mit dem BDD-Mitgliedsunternehmen grundsätzlich mindestens ein Jahr zusammengearbeitet haben. Das BDD-Mitgliedsunternehmen muss seinen Vorschlag schriftlich begründen.

### 1.2. Aufnahmeantrag

Das Unternehmen stellt seinen Aufnahmeantrag schriftlich unter Verwendung der beim BDD erhältlichen Vordrucke und unter Beifügung der notwendigen Referenz sowie eines

Motivationsschreibens bei der Geschäftsführung des BDD. Der Vorstand des BDD muss die Aufnahme des Bewerbers einstimmig befürworten. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt grundsätzlich ohne Begründung. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Programm besteht nicht.

### **1.3. Teilnahmegebühr**

Die Teilnahmegebühr beträgt 2.500 Euro pro Jahr (zzgl. MWSt.). Erfolgt die Aufnahme unterjährig, fällt die Teilnahmegebühr anteilig an. Der Betrag ist nach Aufforderung durch den BDD in voller Höhe fällig und auf das Konto des BDD, Kto.-Nr. 102 003 69 41 bei der Deutschen Kreditbank AG (BLZ 120 300 00) zu überweisen. Der BDD ist nicht berechtigt, eine Spendenquittung auszustellen.

### **1.4. Teilnahmebeginn**

Die Teilnahme an dem Programm beginnt mit der schriftlichen Zulassung durch die Geschäftsführung des BDD.

## **2. Leistungen des BDD**

### **2.1. Verwendung des Logos/Bildzeichens des Programms**



Der Empfohlene Kooperationspartner (in englischer Sprache: Recommended Business Partner) ist berechtigt, in seiner internen und externen Kommunikation auf seine Teilnahme am Kooperationspartnerprogramm des BDD hinzuweisen und das Logo/Bildzeichen des Programms zu führen. Bei einer Verwendung im Internet oder in anderen elektronischen Medien muss das Logo/Bildzeichen mit der Homepage des Programms unter der Domain [www.direktvertrieb.de](http://www.direktvertrieb.de) verlinkt werden. Eine Veränderung des Logos/Bildzeichens des Programms ist nicht gestattet. Jegliche Nutzungsrechte des Empfohlenen Kooperationspartners enden automatisch mit Beendigung der Teilnahme am Kooperationspartnerprogramm. Das Logo/Bildzeichen ist in diesem Fall unverzüglich aus allen Medien des Empfohlenen Kooperationspartners zu löschen.

### **2.2. Aufnahme in das BDD-Kooperationspartnerverzeichnis**

Der Empfohlene Kooperationspartner wird in das BDD-Kooperationspartnerverzeichnis aufgenommen. Das Kooperationspartnerverzeichnis wird den Mitgliedern des BDD bekanntgemacht und auf der Webseite des BDD veröffentlicht. Die Darstellung umfasst das Logo des Empfohlenen Kooperationspartners, allgemeine Kontaktdaten, eine Unternehmenspräsentation und einen Link auf dessen Unternehmenswebseite.

### **2.3. Aufnahme in die BDD-Imagemappe**

Das BDD-Kooperationspartnerverzeichnis wird der Imagemappe des Verbandes, die u.a. zur Werbung neuer Mitglieder genutzt wird, beigelegt.

### **2.4. Zugang zu Verbandsveranstaltungen**

Der Empfohlene Kooperationspartner ist dazu berechtigt, am öffentlichen Teil der in der Regel einmal jährlich stattfindenden BDD-Mitgliederversammlung teilzunehmen. In Absprache mit dem BDD kann er seine Expertise als Gastredner bei BDD-Veranstaltungen (z.B. Arbeitsgruppen- und

Ausschusssitzungen und ggf. weiteren vom BDD organisierten Veranstaltungen) zur Verfügung stellen.

### **2.5. Beiträge im DIREKT!-Magazin**

Der Empfohlene Kooperationspartner kann fachlich geprägte Beiträge im derzeit zwei Mal jährlich erscheinenden Verbandsmagazin DIREKT! veröffentlichen, sofern diese im Rahmen der redaktionellen Planung thematisch und vom Umfang her integriert werden können.

### **2.6. Zugang zu exklusiven Informationen**

Der Empfohlene Kooperationspartner erhält den DIREKT!-Mitglieder-Newsletter, der über Neuigkeiten der BDD-Mitgliedsunternehmen sowie die Schwerpunkte der Verbandsarbeit informiert.

## **3. Pflichten des Empfohlenen Kooperationspartners**

Der Empfohlene Kooperationspartner erkennt die BDD-Verhaltensstandards des Direktvertriebs an und verpflichtet sich zu deren Achtung. Ferner hat der Empfohlene Kooperationspartner dafür zu sorgen, mit seinem Verhalten und der eigenen Geschäftstätigkeit die Direktvertriebsbranche, den BDD, die einzelnen Mitgliedsunternehmen sowie andere Empfohlene Kooperationspartner nicht zu schädigen. Der Empfohlene Kooperationspartner trägt mit seinem Wissen und seiner Kompetenz dazu bei, die BDD-Mitgliedsunternehmen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

## **4. Kündigung**

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Seitens des BDD ist für eine Kündigung ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund seitens des BDD liegt insbesondere bei einem Verstoß des Empfohlenen Kooperationspartners gegen die in Punkt 3 geregelten Pflichten vor. Gleiches gilt bei wesentlichen Falschangaben.

Die Beendigung der Teilnahme am Kooperationspartnerprogramm aus wichtigem Grund durch den BDD während des Geschäftsjahres mindert nicht die Beitragspflicht des betroffenen Empfohlenen Kooperationspartners für dieses Jahr.

Scheidet ein Empfohlener Kooperationspartner aus dem Kooperationspartnerprogramm des BDD aus, ist er verpflichtet, jede Weiterverwendung des Verbandsnamens und des Logos/Bildzeichens des Programms unverzüglich zu unterlassen. Der Grund des Ausscheidens ist dabei ohne Belang.

## **5. Haftung**

Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen seitens des BDD ist ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen eines Erfüllungsgehilfen. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden in Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

## **6. Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Regelungen zum Schriftformerfordernis selbst.

## **7. Recht, Gerichtsstand**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist Berlin.

Stand: April 2023